# Benutzungsordnung für die Anlieferung auf dem Wertstoffhof/ Grünsammelstelle der Stadt Mörfelden-Walldorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf hat in ihrer Sitzung am 15.12.2020 diese Benutzungs- und Gebührenordnung für die Anlieferung auf dem Wertstoffhof der Stadt Mörfelden-Walldorf beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)

### § 1 Allgemeines

- 1. Mit dem Betreten des Wertstoffhofs erkennen Anliefernde die Benutzungs- und Gebührenordnung
- 2. Es werden nur Abfälle aus privater Herkunft gemeldeter Einwohner\*Innern Mörfelden-Walldorfs angenommen. Ausgenommen hiervon sind Verkaufsverpackungen aus Glas die dem Verpackungsgesetz unterliegen und auch aus gewerblicher Nutzung angedient werden dürfen. Dem Betriebspersonal ist von Anliefernden auf Verlangen der Nachweis zu bringen, dass sie ihren Wohnsitz in Mörfelden-Walldorf haben. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, die Annahme zu verweigern.
- 3. Die Annahme ist auf haushaltsübliche Mengen begrenzt. Es dürfen pro Öffnungstag und Haushalt maximal 2.000 Liter (entspricht 2 m³) Abfälle, bzw. Grünabfälle abgegeben werden.
- 4. Das Betriebspersonal unterstützt und berät bei der Abgabe von Abfällen, Wertstoffen und Grünabfällen. Es ist für den geregelten Betrieb verantwortlich. Es ist deshalb gegenüber den Anliefernden auf dem Gelände weisungsbefugt.
- 5. Für nachgewiesene Beschädigungen der Einrichtung der Sammelstellen, sind die Verursachenden zu Schadenersatz verpflichtet. Verschmutzungen sind von den Verursachenden zu beseitigen.
- 6. Für Gegenstände, die den Anliefernden auf den Sammelstellen abhandengekommen sind, wird in keinem Fall Ersatz geleistet.

## § 2 Regelungen

- 1. Alle Anliefernden haben sich vor Betreten und Befahren des Betriebsgeländes zuerst beim Betriebspersonal anzumelden.
- 2. Aus den Containern und sonstigen Abfallbehältnissen dürfen keine Gegenstände entnommen werden. Die Abfälle und Wertstoffe gehen mit der Anlieferung auf dem Wertstoffhof in das Eigentum der Stadt Mörfelden-Walldorf über.

- 3. Das Personal ist berechtigt, die angelieferten Abfälle/Wertstoffe auf Übereinstimmung mit dem Annahmekatalog des Wertstoffhofs zu überprüfen sowie ggf. die Annahme zu verweigern. Das Betriebspersonal überprüft auch die ordnungsgemäße Trennung/Sortierung.
- 4. Anliefernde dürfen auf dem Betriebsgelände vorgegebene Fahr- und Gehwege nicht verlassen. Kraftfahrzeuge dürfen Schrittgeschwindigkeit nicht überschreiten. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Benutzung des Wertstoffhofs erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5. Um Unfälle und Gefährdungen auszuschließen, ist das Begehen oder Beklettern der Sammelbehälter nicht gestattet.

#### § 3 Abfallarten und Gebühren für den Wertstoffhof

- 1. Einwohner\*Innen aus Mörfelden-Walldorf können folgende Abfälle kostenfrei anliefern:
- ☑ Altbatterien, Autobatterien und Akkus
- Altpapier und Kartonagen
- Beleuchtungskörper einschl. Leuchtstoff- und Energiesparlampen
- CDs und DVDs
- **■** Elektrogeräte
- Hohlqlas
- Korken
- Metallschrott
- ☑ Grünabfälle
- 2. Einwohner\*Innen aus Mörfelden-Walldorf können folgende Abfallarten kostenpflichtig anliefern:
- **■** Bauschutt inkl. Flachglas
- Restmüll inkl. Verpackungsmaterialien
- Sperrmüll
- ☑ Holz aus dem Innenbereich (A1-A3)
- ☑ Holz aus dem Außenbereich (A4)

Die Gebühr für die genannten Abfälle beträgt 2,00 € pro 100 Liter Abfallvolumen.

## ■ Altreifen mit und ohne Felgen.

Die Gebühr für die Altreifen beträgt 2,00 € pro Reifen ohne Felge und 4,00 € pro Reifen mit Felge. Pro Öffnungstag und Haushalt dürfen maximal 5 Reifen abgegeben werden.

- 3. Die Gebühren für die Anlieferung gebührenpflichtiger Abfälle werden quittiert.
- 4. Grünabfälle (Äste, Zweige, Rasenschnitt, Laub) sind sortenrein und ohne Fremdstoffe anzuliefern.

#### § 6 Haftung

1. Für durch Dritte verursachte Sachschäden an Fahrzeugen von Anliefernden, übernimmt die Stadt Mörfelden-Walldorf keine Haftung.

2. Die Abfallerzeugenden und die Abfallanliefernden haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die durch sie verursacht werden, einschließlich der Umwelt- und Folgeschäden, die durch Anlieferungen unzulässiger Abfälle entstehen.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung der Sammelstellen verstößt. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten, in der jeweils gültigen Fassung, findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, ist der Magistrat.

#### § 8 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 16.12.2020

Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf

Thomas Winkler Bürgermeister

Beschlossen am: 15.12.2020 Ausgefertigt am: 16.12.2020 Veröffentlicht am: 24.12.2020 In Kraft getreten am: 01.01.2021